

Vereinsstatuten

Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein für christengemeinschaftliches Wohnen und Leben“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Zweck

Der Verein fördert die Umsetzung von Initiativen, in denen Menschen gemeinschaftlich zusammenleben wollen. Diese Gemeinschaften leben nach den Grundsätzen eines freien Geisteslebens, eines brüderlichen Wirtschaftslebens und gleicher Rechte eines jeden Menschen. Sie anerkennen neben der materiellen Welt auch eine geistige Welt und betrachten die Erde als lebendiges Wesen.

In ihren Alltag integrieren sie künstlerische und kulturelle Tätigkeiten. Sie anerkennen die christliche Botschaft und spirituelle Tätigkeit der Christengemeinschaft.

Beim Erwerb, Bau und Umbau von Liegenschaften haben ökologische Bauweise und die Entschuldung des Bodens eine hohe Priorität. Dazu kann auch mit Stiftungen, die diese Ziele unterstützen, zusammengearbeitet werden.

Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Spenden, Darlehen und Schenkungen von Mitgliedern und Freunden.

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt 30 Franken.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme und Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder können auch durch elektronische Zuschaltung an den Versammlungen teilnehmen.

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlags
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Er führt die Geschäfte ehrenamtlich im Rahmen des Vereinszwecks.
- Die Zeichnungsberechtigung ist kollektiv zu zweien.
- Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er gibt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor, der die Jahresrechnung überprüft und nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.

Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern sich mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder dafür aussprechen. Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Crhistengemeinschaft Kreuzlingen-Konstanz zu überweisen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. März angenommen worden und in Kraft getreten.

Kreuzlingen, den 14. März 2021